

**Wegweiser für
Studierende mit Kind
an der Fachhochschule
Nordhausen**



FACHHOCHSCHULE NORDHAUSEN
University of Applied Sciences

Herausgeber:
Fachhochschule Nordhausen
Familien- und Gleichstellungsbeauftragte
Prof. Dr. Sabine Seibold-Freund
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

1. Aufl., Nordhausen 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Vereinbarkeit von Studium und Familie an der FHN	4
2. Beratung für Studierende mit Familienarbeit an der FHN	5
3. FH Family Card für Studierende mit Familienarbeit an der FHN	6
4. Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Studierende mit Kind an der FHN	7
5. Finanzierung für Studierende mit Familienarbeit an der FHN	10
6. Häufige Fragen und Antworten zur Vereinbarkeit von Studium und Familie	15
Anhang	
Familienorientierte Adressen in Nordhausen	17
Frauenbeauftragte und das Frauenhaus in Nordhausen	19
Ärzte in Nordhausen	20
Studium mit Familienpflichten an der FHN von A bis Z	21
Stichwortverzeichnis	25

1. Vereinbarkeit von Studium und Familie an der FHN

Die Fachhochschule Nordhausen (FHN) unterstützt nachhaltig Studierende und Beschäftigte mit Familienpflichten. Hierfür wurde ihr 2008 das Zertifikat „familienfreundliche Hochschule“ verliehen. Dieses Zertifikat wird von der Hertie-Stiftung nach einem Auditierungsprozess der „berufundfamilie gGmbH“ erteilt. Die FHN hat sich mit der Zertifizierung zu einer weiterführenden familiengerechten Gestaltung des Studiums, der wissenschaftlichen Karriere und der administrativen Abteilungen verpflichtet. Sie übernimmt hierdurch auch gesellschaftliche Verantwortung und erfüllt die Forderungen nach Gleichstellung der Geschlechter sowie die Förderung Studierender und Beschäftigter mit Familienaufgaben. Der zunehmende Mangel an qualifizierten akademischen Fachkräften und eine überdurchschnittliche Kinderlosigkeit unter Akademikerinnen sind Zeichen der Notwendigkeit, die Studien- und Arbeitsbedingungen an Hochschulen deutschlandweit zu überdenken – auch für Männer, die sich aktiv in der Familienarbeit engagieren wollen. Hierzu wurde 2011 der Interessenkreis aktiver Väter (IKaV) an der FHN gegründet.

Was ist eine familienfreundliche Hochschule? Die Definition der Familienfreundlichkeit an der Fachhochschule Nordhausen bestimmt sich nach den Zielen und Maßnahmen der einzelnen Handlungsfelder des audits, z.B. Personalentwicklung, Arbeitszeit oder familienfreundliche Studienorganisation an der FHN. Die Basis bildet der Familienbegriff, der im Leitbild der Fachhochschule verankert ist. Demnach ist eine Familie überall dort gegeben, wo langfristig eine Erziehungs- oder Pflegeverantwortung für Kinder, PartnerInnen oder pflegebedürftige Angehörige übernommen wird. Eine Familienplanung während des Studiums wird inzwischen von potenziellen Arbeitgebern als positiv eingeschätzt. Wichtig ist hierbei, dass die Rahmenbedingungen an der FH Nordhausen so beschaffen sind, dass ein Studium und die Familienarbeit miteinander vereinbart werden können. Eine familienfreundliche Hochschule soll eine tragfähige Balance zwischen den betrieblichen Interessen der Hochschule und den familiären Interessen der Beschäftigten und Studierenden schaffen.

Dieser Wegweiser enthält wichtige Hinweise zum Studium mit familiären Verpflichtungen (Kinderbetreuung oder Pflege von Familienangehörigen). Hierzu gehören Finanzierungsmöglichkeiten, die Kinderbetreuung und Organisation des Studienverlaufs sowie rechtliche Fragen. Zu beachten ist, dass sich die Ausführungen auf die Fachhochschule Nordhausen, die Stadt Nordhausen und auf den Landkreis Nordhausen beziehen. Es kann durchaus regionale Unterschiede geben, so dass eine Nachfrage bei der Wohnsitzgemeinde empfohlen wird. Außerdem wird ein Überblick über die finanziellen Möglichkeiten gegeben, die für schwangere Studentinnen bzw. studierenden Mütter nach der Entbindung gelten. Zusätzlich bietet das Studentenwerk Thüringen ergänzende Hinweise (vgl. Broschüre: „Studium und Kind unter einem Hut“). In jedem Studienjahr wird eine gemeinsame Informationsveranstaltung des Studentenwerks, der FHN, des Landkreises, der Campus-Zwerge e.V. und des Jobcenters Nordhausen zum Thema „Studium mit Kind“ an der FHN angeboten. Am Ende der Broschüre ist eine Zusammenfassung aller Maßnahmen und Angebote an der FHN von A bis Z eingefügt. Bitte nutzen Sie auch die Informationen im Internet. Aktuelle Informationen und Veranstaltungsthemen erhalten Sie in den regelmäßigen Rundschreiben der Familien- und Gleichstellungsbeauftragten per E-Mail.

Für eine individuelle Beratung und vertrauliche Unterstützung bei der Vereinbarung von Studium, Beruf und Familie steht Ihnen die Familien- und Gleichstellungsbeauftragte jederzeit zur Seite. Bitte vereinbaren Sie einen individuellen Beratungstermin per E-Mail (gleichstellung@fh-nordhausen.de).

2. Beratung für Studierende mit Familienarbeit an der FHN

Studieren mit Kind bedeutet, dass die studierenden Eltern eine individuelle Balance zwischen Studium, Kindererziehung und Existenzsicherung finden. Darüber hinaus sollten auch familienorientierte Netzwerke genutzt werden, etwa das Familiennetzwerk in Nordhausen. Zu Beginn einer Schwangerschaft kann eine Studienverlaufsplanung empfehlenswert sein. Bitte wenden Sie sich hierfür auch an die nachfolgenden Ansprechpartner:

Familien- und Gleichstellungsbeauftragte der FH Nordhausen

Vorrangige Ansprechpartnerin für alle Fragen zum Studium mit Familienarbeit an der FHN und für eine Studienverlaufsplanung ist die Familien- und Gleichstellungsbeauftragte. Hier können Sie Ihre FH Family Card beantragen, die gegenüber Ihrem Dozenten anzeigt, dass Sie Familienarbeit leisten (Betreuung eines Kindes bis 16 Jahre oder Pflege eines Angehörigen ab Pflegestufe I). Bitte vereinbaren Sie per E-Mail einen individuellen Termin außerhalb der Sprechzeiten.

Kontakt:

Prof. Dr. Sabine Seibold-Freund

Weinberghof 4, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 420-114

Fax: 03631 420-817

E-Mail: gleichstellung@fh-nordhausen.de

Büro: Haus 18, Raum 18.0407

Studien-Service-Zentrum (SSZ)

Im SSZ werden alle organisatorischen Fragen zum Studium geklärt, z.B. Abgabe eines Antrags auf ein Urlaubssemester (Grund: Schwangerschaft), Möglichkeiten des Teilzeitstudiums oder eine individuelle Studienberatung. Beachten Sie, dass in allen Studiengängen an der FHN die plötzliche Kindeserkrankung ein anerkannter Grund für das Fernbleiben oder für den Abbruch einer Prüfung ist.

Kontakt:

Silke Umann

Weinberghof 4, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 420-220

Fax: 03631 420-811

E-Mail: umann@fh-nordhausen.de

Büro: Haus 18, Raum 18.0110

Prüfungsamt

Das Prüfungsamt ist Teil des SSZ; hier werden insbesondere die prüfungstechnischen Fragen geklärt – etwa das Fernbleiben oder der Abbruch einer Prüfungsleistung bei plötzlicher Kindeserkrankung.

Kontakt:

Kati Henning

Weinberghof 4, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 420-221

Fax: 03631 420-811

E-Mail: henning@fh-nordhausen.de

Büro: Haus 18, Raum 18.0107

Studentenwerk-Beratung

In der Studentenwerk-Beratung erhalten Sie eine allgemeine Sozialberatung zu den Themen: Finanzierung des Studiums, Schwangerschaft; Studieren mit Kind sowie eine psychosoziale Beratung zu Problemen im Studium oder Informationen zu weiterführenden Unterstützungsangeboten (Behinderungen, chronische Krankheiten, soziale Leistungen, soziale Leistungen des Studentenwerks).

Kontakt:

Uwe Köppe

Weinberghof 4, 99734 Nordhausen
Tel.: 03631 420-883 (in der Sprechzeit)
E-Mail: uwe.koeppe@stw-thueringen.de
Büro: Haus 20, Raum 20.0006

3. FH Family Card für Studierende mit Familienarbeit

Seit 2009 kann eine Family Card an der FH Nordhausen beantragt werden. Sie wird an alle Studierenden und Beschäftigten der FH Nordhausen ausgestellt, die mit der Erziehung von Kindern bis 16 Jahren sowie mit der Pflege von Partnern und Angehörigen (ab Pflegestufe I) befasst sind. Die Anträge sind im Internet unter dem Link familienfreundliche Hochschule eingestellt (bitte beachten Sie das jeweilige Antragsformular für Studierende mit Familienpflichten und für Beschäftigte mit Familienpflichten).

Die FH Family Card bietet für Studierende und Beschäftigte mit Familienpflichten einige Vorteile, die zur Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie beitragen sollen. Hierzu gehören:

- **Erleichterungen bei der Ausleihe in der FH-Bibliothek**
(kostenfreie Vormerkungen für Studierende mit Kind)
- **Beratungsangebote zum Studium mit Kind**
(Sonderberatung für Beurlaubungen, für Studienverlaufsplanung mit Kind, psychologischer Beratungsdienst; finanzielle Beratung beim BAföG-Amt; Einzelfallberatung für Pfl egetätigkeiten)
- **Kostenfreier Parkplatz auf dem Campus für Studierende mit Kind unter 6 Jahren**
(kostenfreies und kurzfristiges Parken auf gesonderten Plätzen für Studierende mit Kleinkindern)
- **Kostenfreie Teilnahme am Fortbildungsprogramm „Gesundheit, Sport, Ernährung bei Kindern“ der Johanniter Unfallhilfe e.V.**
(kostenfreie Teilnahme an Sonder-Kursen, zum Beispiel „Erste Hilfe für Kinder“; „Vergiftungen für Kinder“; „Richtige Ernährung für Kinder“)
- **Kostenloser Gesundheits-Check bei Kindern durch den FH-Betriebsarzt**
(Der Gesundheitscheck durch den Werksarzt der Fachhochschule erfolgt einmal jährlich nach Anmeldung für alle FH Card-Besitzer)
- **Kostenfreier Eintritt in die Nordhäuser Museen für alle Kinder bis 16 Jahren und Ermäßigung für Eltern**
(Studierende mit Kind können für einen symbolischen Beitrag von 1 € eine Museumskarte erwerben, die für ein Jahr einen kostenfreien Eintritt in alle Nordhäuser Museen ermöglicht. Kinder haben freien Eintritt)
- **Gutschein für das Nordhäuser Badehaus**
(Studierende mit Kind erhalten auf Grund der FH Family Card einen kostenfreien Besuch)

Die Family Card ist bei der Familien- und Gleichstellungsbeauftragten per E-Mail oder auf dem Postweg zu beantragen. Gleichzeitig ist der Antrag mit einem kurzen Fragebogen versehen, um die besondere Situation zur Vereinbarkeit von Familie und Studium oder Beruf gezielt und vertraulich zu erfassen, den Bedarf zu ermitteln, Wünsche oder Anregungen aufzunehmen und damit die Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit Familienpflichten zu verbessern.

Die Familienfreundlichkeit soll langfristig auch in der Region verankert werden. Es ist geplant, das familienfreundliche Hochschulkonzept der FH Family Card zu einer Initiative „familienfreundliche Stadt“ zusammen mit der Stadt Nordhausen und dem Landkreis Nordhausen weiterzuentwickeln. Eine erste Kooperation besteht hierzu zwischen der Familien- und Gleichstellungsbeauftragten und dem Frauennetzwerk sowie dem Familiennetzwerk in Nordhausen. Die FH Nordhausen wurde am 1.12.2009 für das Konzept der FH Family Card von der Stiftung Familiensinn mit dem Thüringer Familienpreis ausgezeichnet. Inzwischen wurden fast 100 Family Cards ausgestellt.

Kontakt:

Familien- und Gleichstellungsbeauftragte

Weinberghof 4, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 420-114

Fax: 03631 420-810

E-Mail: gleichstellung@fh-nordhausen.de

4. Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Studierende mit Kind an der FHN

In Thüringen hat jedes Kind seit 2010 mit der Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kindergartenplatz; vgl. <http://portal.thueringen.de>). Für Kinder unter dieser Altersgrenze ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn ihre familiäre Situation eine Tagesbetreuung erfordert. Kindertageseinrichtungen sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhort). Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindereinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden (vgl. Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz). Ein Meilenstein in der Kinderbetreuung an der FHN wurde 2010 mit der Gründung der Kindertagesstätte durch das Studentenwerk Thüringen gesetzt – alle Studierenden können die neue Kindertagesstätte auf dem Campus der FHN zu familienfreundlichen Gebühren nutzen. Neben der Kindertagesstätte besteht zusätzlich eine Notfallbetreuung durch die Campus-Zweige e.V., ein Verein studierender Eltern an der Fachhochschule Nordhausen.

Bilinguale Kindertagesstätte auf dem FHN-Campus

Mit der neuen Kindertagesstätte auf dem Campus wird die Kinderbetreuung für Studierende und Beschäftigte der FHN auf eine neue Basis gestellt. Die modernen und hellen Räumlichkeiten (25 Plätze in zwei Gruppen) sowie das großzügige und kinderfreundliche Außengelände zeigen ein wahres Kinderparadies. Leiterin der Tagesstätte ist Heike Lange, eine ausgebildete pädagogische Erzieherin; sie steht für Rückfragen zur Verfügung (Tel.: 03631 420-875). Anmeldungen richten Sie bitte unter: www.stw-thueringen.de (Stichwort: Kinderbetreuung). Die Kita steht Kindern ab dem sechsten Lebensmonat zu adäquaten Gebühren (einkommensabhängig) offen; eine ganztägige Verpflegung wird angeboten. Es gilt eine flexible Regelöffnungszeiten von 7:00 bis 17:30 Uhr.

Das Studentenwerk Thüringen ist Bauherr und Betreiber der Kindertagesstätte. Die pädagogische Konzeption basiert auf drei Säulen:

(1) Situationsansatz, wonach die pädagogische Arbeit die sozialen und kulturellen Lebenssituationen der Kinder und ihrer Familien in den Vordergrund stellt.

(2) Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung (ein Praxiskonzept für Kindereinrichtungen, um der Vielfalt in den Kindergruppen und in den Familien der Kinder gerecht zu werden sowie gleichzeitig Fairness und einen respektvollen Umgang miteinander zu sichern).

(3) Bilinguale Bildung und Erziehung durch die Methode Immersion: In den Einrichtungen des Studentenwerks sollen die Kinder auf „Europa“ vorbereitet werden. Wenn Kinder die Möglichkeit haben, Mehrsprachigkeit im Kindergartenalter erleben zu können, steigert das ihre persönlichen Entwicklungschancen um ein Vielfaches. Die Kita auf dem FH Campus ist eine deutsch-russische Tagesstätte nach dem Immersionsprinzip.

Die pädagogische Konzeption der Kita muss von dem PädagogInnenteam in Zusammenarbeit mit den Eltern entwickelt und mit „Leben gefüllt“ werden. Die Kindertagesstätte befindet sich in den Räumlichkeiten im Erdgeschoss Weinberghof 7 und bietet 25 Plätze in zwei Gruppen an. Es werden Kinder ab dem sechsten Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut.

Kontakt:

Kindertagesstätte Campus Zwerge

Weinberghof 7, Erdgeschoss des Wohnheims, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 420-875 oder 0151 426 146 06

E-Mail: heike.lange@stw-thueringen.de

Anmeldung:

www.stw-thueringen.de (Kinderbetreuung)

Campus-Zwerge e.V.

Seit 2003 besteht der Verein Campus-Zwerge e.V., eine Einrichtung von studierenden oder lehrenden Eltern zur Betreuung ihrer Kinder, angepasst an die unterschiedlichen Vorlesungszeiten. Ergänzend zum Betreuungsangebot in Kindertagesstätten sollen zu den Zeiten, die nicht durch eine Einrichtung abgedeckt werden können, die Kinder studierender/lehrender Eltern betreut werden. Ansprechpartnerin ist die Vorsitzende des Vereins, Frau Tabea Hantzsch. Während der Vorlesungszeiten können die Kinder auf dem Campus (Gebäude 32) von einer Tagesmutter betreut werden. Die Tagesmutter ist vom Jugendamt als qualifiziert ausgewiesen und für ein geringes Entgelt tätig. Bitte geben Sie rechtzeitig Bescheid, falls Sie eine Betreuung für Ihr Kind benötigen.

Kontakt:

Tabea Hantzsch (Vorstandsvorsitzende)

Stolberger Str. 12, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 473078

E-Mail: campus-zwerge@fh-nordhausen.de

Dipl.-BW (FH) Stephanie Glassl (stellv. Vorstandsvorsitzende)

Weinberghof 4, Haus 8, Raum 8.0110, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 420-722

E-Mail: campus-zwerge@fh-nordhausen.de

Antje Jödecke (Tagesmutter)

Campus-Zwerge e.V., Weinberghof 4, Gebäude 32 (Erdgeschoss), 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 89 55 52 und 0174 5768403

E-Mail: antje.joedecke@freenet.de oder campus-zwerge@fh-nordhausen.de

Tagesmutter und Tagesvater

Die Kosten für eine Tagesmutter können vom Jugendamt übernommen werden, sofern die Eltern ein niedriges Einkommen aufweisen bzw. sich in einer Ausbildung oder einem Studium befinden. Paare mit Kind, bei denen einer erwerbstätig ist und der andere studiert oder auch beide Partner studieren, können im Kalenderjahr 2/3 der Kosten für die Kinderbetreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr als Sonderausgaben steuerlich absetzen. Der Höchstbetrag liegt pro Kalenderjahr und Kind bei 4.000 €. Gleiches gilt für Studierende, die ihr Kind allein erziehen. Studiert ein Elternteil (und ist erwerbstätig), während der andere Elternteil sich um das Kind kümmert, können Kinderbetreuungskosten nur zwischen dem dritten bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Kindertagesstätten in Nordhausen

Kita „Brummkreisel“ Schumannstr. 44 99734 Nordhausen Tel.: 03631 619720 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: 1 Jahr - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr	Kita „Domschlösschen“ Domstr. 7 99734 Nordhausen Tel.: 03631 982546 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: 2 Jahre - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 19:00 Uhr
Fröbelkita „Domino“ Wilhelm-Nebelung-Str. 40 99734 Nordhausen Tel.: 03631 986961 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: 2 Jahre - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr	Kita „Kinderwelt“ (Sandra Schneider) Am Frauenberg 22 99734 Nordhausen Tel.: 03631 902443 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: 3 Monate - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 19:00 Uhr
Kita „Haus Kunterbunt“ Conrad-Fromann-Str. 35 a 99734 Nordhausen Tel.: 03631 89330 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: 1 Jahr - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr	Integrative Kita „Ida Vogeler-Seele“ Uferstr. 1 99734 Nordhausen Tel.: 03631 982560 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: 2 Jahre - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr
Kita „Tierhäuschen“ Rudolf-Breitscheid-Str. 9 99734 Nordhausen Tel.: 03631 982189 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: 2 Jahre - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr	Krippe und Kita „Kleine Strolche“ Carl-v.-Ossietzky-Str. 1 99734 Nordhausen Tel.: 03631 881066 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: 3 Monate - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

<p>Kita „Lohmarkt“ Lohmarkt 4 99734 Nordhausen Tel.: 03631 988547 Träger: Johanniter-Unfallhilfe NDH e.V. Alter: 2 Jahre - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr</p>	<p>Kita „Märchenhaus“ Harzstr. 84 99734 Nordhausen Tel.: 03631 986144 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: 2 Jahre - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr</p>
<p>Kita „Montessori Kinderhaus“ Hardenbergstr. 24 99734 Nordhausen Tel.: 03631 973609 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: 1 Jahr - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr</p>	<p>Ökumenische Kita Elisabethstr. 10 99734 Nordhausen Tel.: 03631 902331 Träger: Ökum. Kindergarten NDH e.V. Alter: 2 Jahre - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr</p>
<p>Kita „Regenbogen“ Zorgestr. 16 99734 Nordhausen Tel.: 03631 600502 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: 1 Jahr - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr</p>	<p>Kita „Spielkiste“ Karl-Meyer-Str. 6 99734 Nordhausen Tel.: 03631 895203 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: 3 Monate - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr</p>
<p>Kita „Zwergenschlösschen“ Geschwister-Scholl-Str. 11 99734 Nordhausen Tel: 03631 982804 Träger: Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. Alter: ab 9. Woche - Schuleintritt Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr</p>	<p>Integrative Kita „Traumzauberbaum“ Lessingweg 17a 99734 Nordhausen Tel.: 03631 90950 Träger: Nordthüringer Lebenshilfe gGmbH Alter: 3 Monate - 2 Jahre Öffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr</p>

5. Finanzierung für Studierende mit Familienarbeit an der FH Nordhausen

Die Finanzierung des Studiums erfolgt im Regelfall durch eine Ausbildungsförderung oder durch Eigenmittel. Im Falle von Familienarbeit werden zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten gewährleistet, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind. Im Regelfall werden diese finanziellen Leistungen einkommensabhängig geleistet.

Familienstipendium für Studierende an der FHN

Im Rahmen des Gleichstellungskonzeptes der FHN werden besondere Leistungen von Studierenden mit Familienarbeit honoriert. Adressaten sind Studierende, die eigene Kinder bis 16 Jahre betreuen oder Familienangehörige pflegen (ab Pflegestufe I). Auf Antrag vergibt die FH Nordhausen pro Semester ein Stipendium in Höhe von 600 €; der Zuschuss ist nicht zurückzuerstatten und nicht einkommensabhängig. Das Stipendium soll den Studierenden helfen, Finanzierungslücken zwischen Bildungskosten und den vorhandenen Eigenmitteln oder Fördermitteln aufzufangen, um ein zügiges Studium mit Familienarbeit innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Die schriftlichen Anträge können bis zum Jahresende im Wintersemester oder bis zur Jahresmitte des Sommersemesters formlos bei Frau Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp gestellt werden.

BAföG

Während eines Urlaubssemesters ist kein BAföG-Bezug möglich. In diesem Falle ist das Jobcenter des Hauptwohnsitzes zuständig. Sollte kein Urlaubssemester vorliegen, bleiben die Berechnungen unverändert. Als „Studenten-Mutter“ oder „Studenten-Vater“ besteht weiterhin der BAföG-Bezug, wobei das Einkommen der Eltern bei den studentischen Eltern weiterhin berücksichtigt wird. Zudem erhalten (nur) BAföG-Empfänger, die Eltern minderjähriger Kinder sind und mit diesen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, auf Antrag einen Kinderbetreuungszuschlag. Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt für das erste Kind 113 € und für jedes weitere Kind 85 €. Der Zuschlag wird bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden. Allerdings kann er nur von einem Elternteil beantragt werden. Auch über die Regelstudienzeit hinaus können Ansprüche geltend gemacht werden, wenn aufgrund der Pflege eines Kindes das Studium nicht in der Regelstudienzeit vollendet werden konnte. Näheres sollte beim zuständigen BAföG-Amt individuell erfragt werden.

Kontakt:

Amt für Ausbildungsförderung (BAföG)

Weinberghof 4, Haus 8 (wegen Bauarbeiten 2011: Haus 5), 99734 Nordhausen

Fax: 03631/420 830 (www.stw-thueringen.de)

Zuständig für A-Ha:	E-Mail: isabel.wienbreyer@stw-thueringen.de
	Tel.: 03631 420-889
Zuständig für Hb-Li:	E-Mail: andrea.neblung@stw-thueringen.de
	Tel.: 03631 420-740
Zuständig für Lj-Z:	E-Mail: tonia.guentzel@stw-thueringen.de
	Tel.: 03631 420-882

Kinder- und Landeserziehungsgeld

Im Regelfall erhalten Sie Kindergeld für Ihr Kind/Ihre Kinder. Sollten Sie als Mutter oder Vater eines Kindes selbst noch eine Kindergeldberechtigung haben, erhalten Sie für sich selbst ebenfalls Kindergeld. Dies ist der Familienkasse zu melden.

Eine weitere Option ist das Landeserziehungsgeld, welches einkommensunabhängig für höchstens 12 Monate gewährt wird. Nach einer Änderung im Thüringer Erziehungsgeldgesetz wird es seit 2010 direkt als Anschlussleistung an das Bundeselterngeld gezahlt. Nicht mehr erforderlich ist eine Antragstellung für Kinder, die bereits ab dem 13. Lebensmonat eine Kindertageseinrichtung besuchen oder durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden. Jedoch darf die tägliche Betreuungszeit des Kindes eine Dauer von fünf Stunden nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungszeit über fünf Stunden kann ein Anspruch im Zusammenhang mit älteren kindergeldberechtigten Geschwisterkindern bestehen. Das Landeserziehungsgeld wird unabhängig davon geleistet, ob vom jeweiligen Elternteil parallel ebenfalls noch Elterngeld bezogen wird.

Das Landeserziehungsgeld ist nach der Anzahl der Vorkinder wie folgt gestaffelt: Pro Monat für das erste Kind: 150 €; für das zweite 200 €; für das dritte 250 € und ab dem vierten Kind werden 300 € ausbezahlt. Wird das Kind jedoch in einer Einrichtung betreut, so erhält die Einrichtung bis zu 150 € des Landeserziehungsgeldes. Wird das Kind nur halbtags in einer Kindertageseinrichtung betreut, so verringert sich der dieser zustehende Monatsbetrag um 75 €.

Kontakt:**Familienkasse Nordhausen**

Hüpedenweg 52, 99734 Nordhausen (www.familienkasse-info.de)

E-Mail: Familienkasse-Nordhausen@arbeitsagentur.de

Kindergeldkasse Tel.: 01801 54 63 37

Kindergeldkasse Fax: 03631 4620 216 330

Landratsamt Nordhausen Fachbereich Jugend/ Soziales

Behringstr. 3, 99734 Nordhausen

Fachbereichsleiterin Tel.: 03631 911510

Offene Sozialhilfe Tel.: 03631 911115

Sozialer Dienst/Jugendhilfe Tel.: 03631 911555

Jugendarbeit Tel.: 03631 911536

Bundeselterngeld Tel.: 03631 911507 oder 911508

Kita-Card, Kitas, Tagespflege Tel.: 03631 911525

Kita-Zuschuss Tel.: 03631 911505

Vaterschaftsanerkennung, Sorgerechtsklärung Tel.: 03631 911549

Elterngeld und Elternzeit

2007 wurde das Erziehungsgeld durch das Elterngeld abgelöst; es stellt eine Lohnersatzleistung dar. Um Elterngeld erhalten zu können, muss ein Antrag beim Jugendamt/Landratsamt oder bei der zuständigen Stadtverwaltung gestellt werden. Die Bezugsdauer beträgt im Regelfall 12 Monate. Auf Antrag des/r Bezugsberechtigten kann das Elterngeld auch über einen Zeitraum von 24 Monaten ausgezahlt werden. Hierbei werden die monatlichen Ausschüttungen halbiert. Die Höhe des Zahlbetrages wird am durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes ermittelt. Leistungen nach dem BAföG sind keine steuerpflichtigen Einkünfte.

Erhielt der betreuende Elternteil ein durchschnittliches Nettoeinkommen unter 1.000 €, wird die Ersatzrate von 67% schrittweise auf bis zu 100% des Nettoeinkommens angehoben. Zum 01.01.2011 traten neue Berechnungssätze in Kraft. Somit gilt der Satz von 67% nur noch für jene Elternteile, deren durchschnittliche Nettoeinkünfte 1.200 € nicht übersteigen. Zudem werden ab einem Durchschnittswert von 1.240 € nur noch 65% gezahlt. Zwischen diesen beiden Grenzwerten erfolgt eine Stufung zwischen 65% und 67%. Sollten die werdenden studentischen Eltern kein steuerpflichtiges Einkommen bezogen haben, wird der Mindestbetrag von 300 € angenommen. Dies entspricht genau einem Sechstel des Maximalbetrages. Es können auch beide Partner gleichzeitig Elterngeld beziehen, dann reduziert sich die Zahl der Monate entsprechend.

Weiterhin ist es möglich, zwei weitere Monate Elterngeld zu beziehen und somit die Zahlungsdauer auf 14 bzw. 28 Monate zu verlängern. Diese Option steht sowohl Alleinerziehenden (vom anderen Elternteil getrennt lebenden) Elternteilen als auch in Partnerschaften dem jeweils anderen Elternteil offen. Hierzu müssen die Antragsstellenden nachweislich mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und eine Erwerbsminderung nachweisen. Alleinerziehende haben zusätzlich einen urkundlichen Nachweis über das alleinige Sorgerecht bzw. über das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu erbringen. Grundlegende Zahlungsvoraussetzung für die zwei Zusatzmonate ist jedoch, dass der jeweilige Elternteil mindestens in einem der 12 vor der Geburt liegenden Monate über ein steuerpflichtiges Einkommen verfügt hat. Bekommt das erste Kind ein Geschwisterchen, wird bis zum 36. Lebensmonat des ersten Kindes ein Geschwisterbonus in Höhe von 75 € entrichtet.

Anspruch auf Elternzeit besteht bis zum dritten Lebensjahr des Kindes, wobei ein Anteil von bis zu 12 Monaten auch auf die Zeit bis zum achten Lebensjahr des Kindes übertragen werden kann. Sowohl die Mutter als auch der Vater können nach der Mutterschutzfrist die Elternzeit beantragen. Dem betreuenden Elternteil steht ebenfalls während der Elternzeit die Möglichkeit zur geminderten Erwerbstätigkeit im Umfang von maximal 30 Arbeitsstunden wöchentlich zu.

Bei einem zeitgleichen Bezug von Leistungen in Form des Elterngeldes werden die Nebeneinkünfte aus der Teilzeitbeschäftigung auf den Überbetrag des tatsächlichen Elterngeldes (wenn dieser den Mindestbetrag von 300 € übersteigt) angerechnet. Hieraus kann eine Minderung des Elterngeldes für die bezugsberechtigte Person entstehen. Eine Broschüre zu dieser Thematik ist unter folgender Adresse zu bestellen: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Kontakt:

Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Jugend/Soziales

Behringstr. 3, 99734 Nordhausen

Bundeselterngeld Tel.: 03631 911507 oder 911508

Mutterschaftsgeld und Mutterschutz

Studentinnen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, haben ein Anrecht auf Mutterschaftsgeld. Generell gilt auch für schwangere Studentinnen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, der Mutterschutz für sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen). In dieser Zeit besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot (Ausnahmen sind auf der Basis eines ärztlichen Attests möglich).

Soziale Zusatzleistungen

Hilfebedürftige können nach dem SGB XII einen Antrag auf Zusatzleistungen beim Jobcenter stellen. Schwangere Studentinnen ohne Einkommen oder BAföG können als Hilfebedürftige eingestuft werden. Zuständig ist das Jobcenter des Ortes, wo eine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Darüber hinaus können Zusatzleistungen für den Mehrbedarf in der Schwangerschaft oder Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 27 SGB II auch unabhängig vom Status als Studierende oder BAföG-Empfängerin gewährt werden, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden (zum Einkommen zählt in diesem Fall aber auch das BAföG). Im Regelfall werden Einkommen auf Zusatzleistungen angerechnet, z.B. das Einkommen des Partners bzw. des anderen Elternteils, wenn zumindest eine eheähnliche Gemeinschaft besteht. Als Zusatzleistungen können zum Beispiel die Erstausrüstung für Schwangerschaftsbekleidung ab der 20. Schwangerschaftswoche und für die Erstlingsausrüstung geltend gemacht werden. Eine Erstlingsausrüstung wird in Form von drei Pauschalbeiträgen bis zum sechsten Lebensmonat des Säuglings gewährt. werdende Studierende Mütter erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche auf Antrag 17% von der Regelleistung. Die Regelleistung beträgt seit 2011 bundeseinheitlich 364 €. Künftig soll diese Leistung nach einer Mischkalkulation an die Preis- und Nettolohnentwicklung angepasst werden. Studierende haben keinen Anspruch auf ALG II, jedoch können Bedarfe des Kindes durch das Jobcenter abgedeckt werden. Näheres sollte bei dem zuständigen Jobcenter erfragt werden.

Kontakt:

Grundsicherung (Agentur für Arbeit Nordhausen)

Uferstr. 2, 99734 Nordhausen

Tel.: 01801 555 111; Fax: 03631 650-388; E-Mail: nordhausen@arbeitsagentur.de

Jobcenter Landkreis Nordhausen

Uferstr. 2, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 650-129

Fax: 03631 650 210 852

E-Mail: ARGE-LK-Nordhausen@arge-sgb2.de

Übersicht über die finanzielle Unterstützung

Wer?	Was?	Voraussetzung
BAföG-Amt	BAföG	Bei Beurlaubung besteht kein BAföG-Anspruch. Bei Unterbrechung der Ausbildung für drei Monate wird BAföG gezahlt. Verlängerung der Förderungshöchstdauer des BAföG bei Schwangerschaft auf Antrag bis zu einem Semester (nicht bei Urlaubssemester in Schwangerschaft)
Familienkasse	Kindergeld	1. Kind 184 €; 2. Kind 184 € 3. Kind 190 €; ab dem 4. Kind 215 €
FHN/ Dr. Parnieske-Pasterkamp	Familienstipendium	Das Stipendium wird für Studierende gewährt, die sich auf Grund der Familienarbeit in einer finanziellen Engpass-Situation befinden. Es wird pro Semester in Höhe von 600 € als Einmalbetrag ausgezahlt. Ein schriftlicher Antrag ist erforderlich.
Jobcenter	Soziale Zusatzleistungen	Regelleistung: 364 € und einkommensabhängige Zusatzleistungen
Jugendamt/Landratsamt <i>Beantragung des Elterngeldes: www.elterngeld.com/elterngeld-antrag-Thueringen.html Vgl. auch: www.elterngeldrechner.de</i>	Elterngeld	Siehe Bundeserziehungsgeldgesetz, für das erste und zweite Lebensjahr des Kindes (300 € monatlich für 12 Monate oder 150 € monatlich für 24 Monate für Studenten), weiterhin einkommensabhängig (67% vom letzten Nettoeinkommen) Thüringen zahlt ab dem ersten Lebensjahr des Kindes ein ermäßigtes Landeserziehungsgeld (Anschlussleistung an das Elterngeld)
Jugendamt	Unterhaltsvorschuss	Alleinerziehende bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (Kinder bis 6 Jahre: 133 €, Kinder bis 12 Jahre 180 €) Höchstdauer 72 Monate bzw. 6 Jahre
Krankenkasse	Entbindungsgeld, Mutterschaftsgeld, Haushaltshilfe, Familienpflege	Nachfragen bei Ihrer Krankenkasse
Sozialamt	Sozialhilfe, Grundsicherung, Erstausrüstung	Einzelfall nach Härtefall
Vater des Kindes	Unterhalt/Alimente	Höhe nach Düsseldorfer Tabelle
Wohngeldbehörde	Wohngeld	Einkommen, Größe der Wohnung, Höhe der Miete (bei Sozialhilfeleistungen ist das Wohngeld bereits enthalten)

6. Häufige Fragen und Antworten zur Vereinbarkeit von Studium und Familie

Themenbereich: Regelstudienzeit und Langzeitstudiengebühren

Frage 1: Was passiert, wenn eine Studentin während des laufenden Semesters ein Kind bekommt, an den Prüfungen aber nicht mehr teilnehmen kann? Wird das Semester als Fachsemester mitgerechnet? In diesem Fall greift der Mutterschutz (§ 46 Abs. 5 S. 2 und § 49 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz). Das Semester wird als Hochschulsemester gezählt. Vorteilhaft ist jedoch, dass die Wiederholungsprüfungen im nachfolgenden Semester abgelegt werden können. Das gilt auch für ein beantragtes Urlaubssemester; hierbei zählt das Urlaubssemester nicht als Fachsemester.

Frage 2: Was passiert in obigem Fall, wenn ich durch die Verlängerung in das nächste Semester hineinkomme und eine Verlängerung meiner Bachelorarbeitsphase unumgänglich ist? Muss ich dann trotzdem den Semesterbeitrag oder gar Langzeitstudiengebühren bezahlen? In diesem Fall wird eine individuelle Beratung durch das SSZ empfohlen. Es kann ein Antrag auf Erlass der Langzeitstudiengebühren gestellt werden, wenn das Studium in der Regelstudienzeit aufgrund der Erziehung und Pflege eines Kindes nicht beendet werden konnte.

Frage 3: Besteht die Möglichkeit, bestimmte Fristen aus Gründen der Familienarbeit zu verlängern? In allen Prüfungsordnungen der angebotenen Studiengänge der FH Nordhausen finden Sie unter dem Punkt „Fristen“ Angaben dazu, wie Zeiten der Erziehung und des Mutterschutzes auf die Ableistung von Prüfungen und die Regelstudienzeit anzurechnen sind. Dazu heißt es, dass die bestimmten Fristen auf Antrag verlängert werden um Zeiten, die sich aufgrund von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben. Zudem können die bestimmten Fristen auf begründeten Antrag von Studierenden bis auf das Doppelte verlängert werden, sofern Studierende besonderen familiären Verpflichtungen nachkommen, Behinderungen oder chronische Erkrankungen aufweisen.

Themenbereich: Prüfungen bei Krankheit des Kindes und im Mutterschutz

Frage 4: An wen muss ich mich wenden, wenn ich aufgrund einer Erkrankung meines Kindes oder einer zu pflegenden Person nicht an einer Prüfung teilnehmen kann? In einem derartigen Fall wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt unter Beachtung der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs. Generell müssen Sie aber im Krankheitsfall Ihres erkrankten Kindes oder auch bei eigener Erkrankung binnen drei Werktagen ein ärztliches Attest dem Prüfungsamt vorlegen. Dies ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen unter dem Punkt „Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß“ nachzulesen.

Frage 5: Kann ich mich im Mutterschutz prüfen lassen? In der Zeit des Mutterschutzes ist aus gutem Grund eine Prüfung nicht möglich. Dennoch besteht eine Ausnahme: Sollte der Arzt keine Bedenken haben und die Mutter sich physisch und psychisch in der Lage sehen, an den Prüfungen teilzunehmen, kann der Arzt eine „Gesundschreibung“ ausstellen. Diese sollte dann beim jeweiligen Prüfer vorgelegt werden. Außerdem sind das Prüfungsamt und das SSZ über die besondere Situation zu informieren.

Themenbereich Praktikum und Schwangerschaft

Frage 6: Was passiert, wenn ich aufgrund einer Schwangerschaft mein Praktikum nicht beenden oder nicht antreten kann? Grundsätzlich gilt, dass Fehlzeiten von mehr als zehn Tagen im Praktikum nachgearbeitet werden müssen (vgl. Regelungen in den Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge). In derartigen Sonderfällen ist eine individuelle Lösung zwischen der Studentin, der Einrichtung in der Berufspraxis und der Leiterin des zentralen Praktikantenamts zu vereinbaren. Bitte melden Sie sich bei Frau Nicola Bargfrede (H 18, R. 18.0109); Tel.: 03631 420-225.

Themenbereich: Urlaubssemester

Frage 7: Kann ich ein Urlaubssemester nachträglich beantragen bzw. bis wann muss ich dieses beantragen? Eine nachträgliche Beantragung ist nicht möglich. Das Urlaubssemester muss bis zum Beginn eines Semesters, für welches der Beurlaubungsantrag gelten soll, beantragt werden (siehe dazu unter § 10 Immatrikulationsordnung der FH Nordhausen). Das Antragsformular ist im Netz eingestellt oder im SSZ erhältlich.

Frage 8: Wie lange kann ich mich beurlauben lassen? Gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 Thüringer Hochschulgesetz sind maximal zwei Urlaubssemester vorgesehen. In Sonderfällen (z.B. Mütter mit mehreren Kindern) können jedoch individuelle Regelungen im Rahmen einer Beratung durch das SSZ vereinbart werden.

Frage 9: Bekomme ich während eines Urlaubssemesters BAföG? Nein, denn Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Aber Sie können die Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII im Jobcenter Nordhausen beantragen. Außerdem besteht die Möglichkeit, ein Familienstipendium der FH Nordhausen bei Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp zu beantragen.

Frage 10: Kann ich im Urlaubssemester Prüfungen ablegen? Während des Urlaubssemesters können Sie keine Prüfungen ablegen, weil Sie sich nicht in einem Fachsemester befinden und sich nicht zur Prüfung anmelden konnten. Handelt es sich um Prüfungsleistungen aus vorherigen Fachsemestern, für die Sie sich angemeldet hatten, können Prüfungen auch im Urlaubssemester abgelegt werden.

Themenbereich: Teilzeitstudium

Frage 11: Kann ich als erziehender Elternteil ein Teilzeitstudium beantragen? Wenn ja, bis wann muss ich dieses beantragen? Eine Beantragung ist nach § 13 Abs. 3 Nr. 1a) Immatrikulationsordnung der FH Nordhausen erforderlich. Allerdings gilt finanziell zu beachten, dass die Höhe des Semesterbeitrages durch das Teilzeitstudium unberührt bleibt (§ 13 Abs. 2 Immatrikulationsordnung der FH Nordhausen). „Der Antrag auf Immatrikulation im Rahmen des Teilzeitstudiums ist im Voraus für die betroffenen Semester zu stellen.“ (§ 13 Abs. 4 Immatrikulationsordnung der FH Nordhausen). Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt, Fristen, in denen Prüfungen abgelegt werden sollen, verdoppeln sich entsprechend (§ 13 Abs. 2 Immatrikulationsordnung der FH Nordhausen). Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen zum Teilzeitstudium an das SSZ. Beachten Sie, dass im Teilzeitstudium der BAföG-Anspruch entfällt, aber es ist ein Anspruch auf ALG II möglich.

Familienorientierte Adressen in Nordhausen

Bei der „Stiftung für Familien in Not“ können BAföG-Empfänger Hilfen finanzieller Art oder auch Sachleistungen beantragen. Hilfestellung hierbei bietet das Familienzentrum Nordhausen. Ein hilfsbereiter Ansprechpartner ist außerdem die Caritas Nordhausen. Hier gibt es auch eine Kleidersammlung. In Thüringen finden jeweils im Frühjahr und im Herbst Kindermärkte statt, auf denen gebrauchte und neuwertige Kinderkleidung, Kinderausstattung und Spielwaren günstig erworben werden können. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge im Internet oder in der Thüringer Allgemeinen Zeitung.

Eltern-Kind-Turnen auf dem Campus

Durch das gemeinsame Turnen mit anderen Kindern erlernt Ihr Kind spielerisch seine Motorik einzusetzen und Sie lernen andere Eltern in der gleichen Lebenssituation kennen. Die Teilnahme an der Sportgruppe erfordert die Mitgliedschaft bei den Campus-Zwerge e.V. oder einen geringen Kostenbeitrag. Ort: Sporthalle auf dem Campus der FH Nordhausen

Kontakt:

Varvara Anisheva

E-Mail: Varvara.Anisheva@stud.fh-ndh.de

Russischer Kinderclub „Cheburashka“

Einmal wöchentlich trifft sich der russischsprachige Kinderclub in den Räumlichkeiten der Campus-Zwerge e.V. e.V. zum Erleben von Gemeinschaft, Basteln, Lesen oder was gerade Freude bringt. Dabei wird die russische Sprache gepflegt. Termine erfragen Sie bitte unter der Kontaktadresse.

Kontakt:

Varvara Anisheva

Weinberghof 4, Gebäude 32, 99734 Nordhausen

E-Mail: Varvara.Anisheva@stud.fh-ndh.de

Jugendsozialwerk Nordhausen

Das Jugendsozialwerk bietet Ihnen Rat und Unterstützung in den Bereichen der Familienbildung und Familienberatung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Freizeitangebote und der Fort- und Weiterbildung. In einem gesonderten Netzwerk ist auch das Familienzentrum Nordhausen ausgegliedert, das Sonderberatungen rund um das Thema „Familie“ während des gesamten Jahres anbietet.

Kontakt:

Jugendsozialwerk Nordhausen (www.jugendsozialwerk.de)

Arnoldstr. 17, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 913-0, Fax: 03631 913-913

E-Mail: info@jugendsozialwerk.de

Familienzentrum Nordhausen des Jugendsozialwerk NDH e.V. (www.jugendsozialwerk.de)

Alexander-Puschkin-Str. 28, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 462650, Fax: 03631 4626526

E-Mail: familienzentrum-ndh@jugendsozialwerk.de

Anhang

Arbeiter Wohlfahrt (AWO)

Das Nordhäuser Jugendhilfeverbundsystem bietet als ein modernes Dienstleistungsunternehmen Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII an. Zu den Schulen, Ausbildungsbetrieben, medizinischen und psychiatrischen Diensten besteht eine enge kooperierende Zusammenarbeit. Das Angebot der AWO in Nordhausen umfasst folgende Bereiche: Häusliche Kranken- und Altenpflege (Grund- und Behandlungspflege, Verbände anlegen, Spritzen, Medikamentangabe, Körperpflege, Gespräche, Mobilisation), persönliche Beratungsgespräche, Pflegeberatung/Pflegekurse, umfassende Versorgung Pflegebedürftiger, Sterbebegleitung, Hauswirtschaftshilfe, mobiler sozialer Hilfsdienst, Pflegemittelverleih, Essen auf Rädern, psychosoziale Betreuung, Senioren- und Familienbetreuung, Seniorentreffs und Seniorenveranstaltungen, stationärer Mittagstisch, Kleiderkammer, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Kindertagesstätten, Mutter-und-Kind-Kuren.

Kontakt:

AWO Ortsverein Nordhausen (www.awo-kv-ndh.de)

Geiersberg 11, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 982172

E-Mail: ortsverein.ndh@awo-thueringen.de

Caritasregionalstelle des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V.

Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle und Beratungsstelle für Schwangere und Familien.

Kontakt:

Caritas

Domstraße 21, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 983987,

Fax: 03631 46715-9

E-Mail: marx.u@caritas-bistum-erfurt.de

Jugendamt Nordhausen

Das Jugendamt ist zuständig für die Förderung der Erziehung in der Familie, Vermittlung von Betreuungsplätzen, Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Amtsvormundschaften, Jugendgerichtshilfe oder Fragen zum Erziehungsgeld oder Unterhaltsvorschuss.

Kontakt:

Landratsamt Nordhausen/Jugendamt

Grimmelallee 20, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 911-510

Fax: 03631 911-241

E-Mail: Landratsamt.Nordhausen@t-online.de

Dienstleistungsdrehscheibe Nordhausen

Der Dienstleistungsservice der LIFT gGmbH Nordhausen bietet ein breites Angebot an haus- und familiennahen Dienstleistungen.

Kontakt:

Alltags- und Familienhilfen der LIFT gGmbH

Freiherr-vom-Stein Straße 60, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631 6944-55

Fax: 03631 6944-44 oder 6944-77

E-Mail: info@lift-nordhausen.de

Frauenbeauftragte und das Frauenhaus in Nordhausen

Frauenhaus Nordhausen

Das Frauenhaus ist Ihr Ansprechpartner in dringenden Notsituationen. Die Adresse ist anonym! Ansprechpartnerin: Frau Hellriegel/Frau Weinreich, Tel.: 0171 9792888

Familien- und Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Nordhausen

Prof. Dr. Sabine Seibold-Freund
Weinberghof 4, Haus 18, Raum 18.0407, 99734 Nordhausen
Tel.: 03631 420-114
E-Mail: gleichstellung@fh-nordhausen.de

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Nordhausen

Stefani Müller
Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen
Tel.: 03631 696-439
E-Mail: gleichstellung@nordhausen.de

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Nordhausen

Gabriele Kratz
Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen
Tel.: 03631 911-468
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@lrandh.thueringen.de

Stiftungen

Stiftung Christiane Nüsslein-Volhard (www.cnv-stiftung.de)

Ziel: Förderung der Frauenbeschäftigung in der Wissenschaft, Forschung, Lehre
Was? Zuschüsse zur Kinderbetreuung oder für Haushaltshilfen
Wer? Doktorandinnen mit Kind aus dem Fachbereich Naturwissenschaften/Medizin

Stiftung Klaus & Gerda Tschira (www.klaus-tschira-stiftung.de)

Ziel: Förderung der familiären Zusammenführung bei Auslandsaufenthalten
Wer? Alleinerziehende Mütter und Väter mit Auslandsaufenthalt (max. zwei Semester)
Studienrichtung: Informationswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften

Bundesstiftung Mutter und Kind (www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de)

Ziel: Zuschüsse zur Kinderbetreuung und zur Fortsetzung der Schwangerschaft
Wer? Teilnehmerin einer Schwangerschaftsberatung mit Notlage und Mutterpass

Thüringer Stiftung HandinHand (www.thueringer-stiftung-handinhand.de)

Ziel: Finanzielle Zuschüsse in besonderen Schwangerschaftsfällen
Wer? Mütter mit Hauptwohnsitz in Thüringen, Aufsuchen einer Schwangerschaftsberatungsstelle in den ersten Monaten der Schwangerschaft und Notlage; der Antrag muss vor Geburt des Kindes eingehen. Hilfe wird nur gewährt, wenn keine anderen Unterstützungen greifen oder noch nicht vorliegen!

Anhang

Ärzte in Nordhausen

Kinderärzte in Nordhausen

Gabriele Kliche/Dr. Käte Aurin Reichsstr. 23, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 973706	Dr. Uwe Ludwig Stolberger Str. 36 A, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 982281
Dr. Brigitte Tomschke Am Frauenberg 1, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 984078	Renate Wolfram Conrad-Fromann-Str. 15, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 895187
Dr. Eva Zeuner Hölderlinstr. 12, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 898718	Dipl. med. U. Leib Dr.-Robert-Koch-Str. 39, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 414071

Frauenärzte in Nordhausen

Dr. med. Eleonore Aurin Reichsstr. 23, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 983093	Oliver Amling Neustadtstr. 12, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 981098
Dr. med. Jürgen Dörfler Taschenberg 6, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 988550	Dr. Hannelore Dreher Geseniusstr. 20, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 983975
Dr. med. Wolf-Detlef Höpker/ Dr. med. Martin Höpker Bahnhofstr. 8, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 62830	Dr. Siegfried Liesegang Am Alten Tor 7, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 983635
Dipl.-Med. Dagmar Reim Bochumer Str. 157, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 986009	Dipl.-Med. Silke Schimmel Dr.-Robert-Koch-Str. 39, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 414080
Dr. Udo Sieg Albert-Träger-Str. 48, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 881025	Dr. med. Susanne Totzauer Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 99734 Nordhausen Tel.: 03631 972400

Studium mit Familienpflichten an der FHN von A bis Z

Adressaten der Informationen: Die Fachhochschule Nordhausen (FHN) erhielt 2008 das Zertifikat „familienfreundliche Hochschule“. Mit dieser Zertifizierung verpflichtet sich die FHN zu einer weiterführenden familiengerechten Gestaltung des Studiums, der wissenschaftlichen Karriere und administrativen Abteilungen. Sie übernimmt hiermit auch gesellschaftliche Verantwortung und erfüllt die Forderungen nach Gleichstellung der Geschlechter sowie die Förderung Studierender und Beschäftigter mit Familienaufgaben. Im Leitbild der Fachhochschule wurde ein erweiterter Familienbegriff verankert. Demnach ist eine Familie überall dort gegeben, wo langfristig Erziehungs- und Pflegeverantwortung für Kinder, PartnerInnen oder pflegebedürftige Angehörige übernommen wird. Im Fokus stehen studierende Mütter und Väter, deren jüngstes Kind noch nicht geboren oder jünger als 16 Jahre ist.

Anlaufstelle für studierende Männer und Frauen mit Familienpflichten: Sie haben weitere Fragen, Kritik oder Anregungen zum Thema „Vereinbarkeit von Studium und Familie“? Bitte vereinbaren Sie einen Sondertermin mit der Familien- und Gleichstellungsbeauftragten, Prof. Dr. Seibold-Freund (03631 420-573, Haus 18, Raum 18.0407). Nutzen Sie bitte auch (anonym) den Briefkasten (Verwaltungsgebäude, Eingangsbereich untere Reihe/ Fach „Gleichstellungsbeauftragte“), um Kritik, Anregungen oder Wünsche weiterzugeben.

Beurlaubung: Studierende können sich aus wichtigen Gründen auf Antrag nach § 10 der Immatrikulationsordnung der FHN beurlauben lassen. Zu den Gründen der Beurlaubung zählt z.B. eine bestehende Schwangerschaft, die Mutterschutzfrist oder die Nutzung der Elternzeit. Ein Antrag empfiehlt sich, wenn Studierende wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können und kein BAföG beziehen. Die Beurlaubung kann bis zu zwei Semestern gewährt werden; der Studienplatz bleibt während der Beurlaubung erhalten. Bitte wenden Sie sich im Fall einer antragsgebundenen Beurlaubung an Frau Umann (03631 420-220, Haus 18, Raum 18.0110).

Eltern-Kind-Raum: Im Haus 20 befindet sich auf der ersten Ebene (Keller) ein Eltern-Kind-Raum (Raum 20.0006), der jederzeit zum Arbeiten und Spielen oder zum Ruhen von Eltern und Kindern geeignet ist. Er ist auch als Stillraum nutzbar. Der Schlüssel ist im Verwaltungsgebäude (Frau Werner, Tel. 03631 420-241), im Studiensekretariat Haus 18 (03631 420-502 oder 420-503) oder bei der Familien- und Gleichstellungsbeauftragten (Haus 18, Raum 18.0407) zu den Sprechzeiten abzuholen (03631 420-114).

FH Family Card: Seit 2009 wird eine FH Family Card an alle Studierenden und Beschäftigten ausgestellt, die mit der Erziehung und Pflege von Partnern, Kindern bis 16 Jahren und Angehörigen befasst sind. Sie bietet für Studierende den Vorteil, dass die betroffenen Dozenten des Studiengangs sowie das SSZ von der besonderen Erziehungs- und Pflegesituation automatisch informiert werden. Darüber hinaus erhalten Sie alle aktuellen Informationen von der Familienbeauftragten. Studierende Eltern können Vormerkungen in der FH-Bibliothek gebührenfrei vornehmen lassen. Für Kinder der Studierenden unter sechs Jahren ist das Mensaessen kostenfrei. Außerdem gibt es einen Gratis-Besuch im Badehaus. Die FH Family Card ist bei der Familien- und Gleichstellungsbeauftragten zu beantragen (03631 420-114, Haus 18, Raum 18.0407).

IKaV: Interessenkreis aktiver Väter: Seit April 2011 bietet der „Interessenkreis aktiver Väter“ an der FH Nordhausen allen studierenden und beschäftigten Vätern eine Anlaufstelle. Der Interessenkreis ist zunächst als Beratungs- und Informationsstelle gedacht, die Antworten und Tipps zu Fragen rund um die Vaterschaft beantwortet, z.B. wie verhalten sich Väter während der Schwangerschaft der Partnerin? Auf welche Aspekte müssen Sie beim Vater-

werden achten? Welche väterlichen Rechte und Pflichten bestehen? Wie gehen Sie im Falle eines Sorgerechtsstreits vor? Die Anmeldung erfolgt unter der Adresse IKaV@fh-nordhausen.de. Der Interessenkreis hält für Sie wichtige Informationen und Einladungen zu themenbezogenen Informationsveranstaltungen und Gruppengesprächen bereit. Des Weiteren haben Sie Anspruch auf persönliche Beratungsgespräche.

Kinderbetreuung an der FH als Ergänzung: Seit 2003 besteht der Verein Campus-Zwerge e.V., eine Initiative studierender Eltern zur Betreuung ihrer Kinder, angepasst an die unterschiedlichen Vorlesungszeiten. Ergänzend zum Betreuungsangebot in Kindertagesstätten sollen zu den Zeiten, die nicht durch eine Einrichtung abgedeckt werden können, die Kinder studierender Eltern betreut werden. Ansprechpartnerin ist Frau Tabea Hantzsch unter der Tel.-Nr. 03631 473078 (campus-zwerge@fh-nordhausen.de). Die Campus-Zwerge e.V. können eine kurzfristige Betreuung durch eine Tagesmutter vermitteln.

Kinderbücher in der FH-Bibliothek: In der FH Bibliothek wird aktuell eine Bücherkiste für Klein- und Vorschulkinder auf der unteren Ebene (Eingangsbereich rechts) im Lesesaal angeboten. Das Angebot ist vielfältig; bitte fragen Sie beim Bibliotheksteam nach.

Kontaktadresse für Familienarbeit an der FHN: Familien- und Gleichstellungsbeauftragte der FH Nordhausen; Prof. Dr. Sabine Seibold-Freund, Weinberghof 4, 99734 Nordhausen, Raum 18.0407, Tel.: 03631 420-114, E-Mail: gleichstellung@fh-ndh.de

Kindertagesstätte auf dem Campus der FH: Seit November 2010 besteht die neue Campus-Kindertagesstätte am Weinberghof 7. Die Tagesstätte steht Kindern ab sechs Monaten zu adäquaten Gebühren (einkommensabhängig) offen; eine ganztägige Verpflegung wird angeboten. Die Regelöffnungszeiten reicht von 7:00 bis 17:30 Uhr. Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt beim Studentenwerk Thüringen auf, wenn Sie Ihr Kind in den kinderfreundlichen und modernen Räumen anmelden möchten. Telefon unter: 03631 420-875; Internet-Kontakt für die Anmeldung: www.stw-thueringen.de (Kinderbetreuung.)

Krankenversicherung: Wenn Sie als Student oder Studentin über Ihre Eltern familienversichert sind, kann Ihr Kind nicht über Sie selbst krankenversichert werden. In so einem Falle kann bei der Krankenkasse erfragt werden, ob Ihr Kind über die Großeltern mitversichert werden kann. Es gibt auch die Option, sich als Student selbst bei einer Krankenkasse zu versichern, so dass dann Ihr Kind über Sie familienversichert werden kann. Allerdings müssten Sie den Kassenbeitrag selbst erbringen. Für BAföG-Empfänger bestehen besondere Vergünstigungen. Diese erfragen Sie bitte beim BAföG-Amt.

Links im Internet: Auf folgenden Seiten können Sie zusätzlich zum Thema „Studieren mit Familienarbeit“ Informationen finden: www.studentenkind.de; www.familien-wegweiser.de und www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de

Prüfungsrücktritt wegen Kindeskrankheit: In den Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Fachhochschule Nordhausen wird eine Kindeskrankheit als Rücktrittsgrund von Prüfungen verbindlich anerkannt. Bitte wenden Sie sich an das Prüfungsamt, wenn Sie von einer Prüfung zurücktreten. Das zentrale Prüfungsamt (Haus 18, Raum 18.0107) ist zu den Sprechzeiten und nach Vereinbarung geöffnet. Ansprechpartnerin ist Frau Henning (03631 420-221).

Prüfungsrücktritt wegen Pflegenotwendigkeit: In den Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Fachhochschule Nordhausen wird eine plötzliche Pflegenotwendigkeit als Rücktrittsgrund von Prüfungen verbindlich anerkannt. Bitte wenden Sie sich an das Prüfungsamt, wenn Sie von einer Prüfung zurücktreten. Das zentrale Prüfungsamt (Haus 18, Raum

18.0107) ist zu den Sprechzeiten und nach Vereinbarung geöffnet. Ansprechpartnerin ist Frau Henning (03631 420-221).

Spielecke in der FH-Bibliothek: In der FH Bibliothek wird auf der unteren Ebene (Eingangsbereich rechts) im Lesesaal die Möglichkeit angeboten, mit Ihrem Kind zu arbeiten; eine Spielkiste sorgt für Unterhaltung bei Ihrem Sprössling. Gleichzeitig kann die Behindertentoi-lette direkt neben dem Lesesaal auch zum Wickeln genutzt werden.

Stillraum: Im Haus 20 befindet sich auf der ersten Ebene (Keller) ein Eltern-Kind-Raum (Raum 20.0006), der jederzeit zum Arbeiten und Spielen oder zum Ruhen von Eltern und Kindern geeignet ist. Er ist auch als Stillraum nutzbar. Der Schlüssel ist im Verwaltungsgebäude (Frau Werner, Tel. 03631 420-241), im Studiensekretariat Haus 18 (03631 420-502 oder 420-503) oder bei der Familien- und Gleichstellungsbeauftragten (Haus 18, Raum 18.0407) zu den Sprechzeiten abzuholen (03631 420-114).

Studierenden-Familienstipendium: Im Rahmen des Gleichstellungskonzeptes der FHN werden besondere Leistungen von Studierenden mit Familienarbeit honoriert. Auf Antrag vergibt die FH Nordhausen pro Semester ein Stipendium in Höhe von 600 €; der Zuschuss ist nicht zurückzuerstatten. Das Stipendium soll den Studierenden helfen, Finanzierungslücken zwischen Bildungskosten und den vorhandenen Eigenmitteln/Fördermitteln aufzufangen, um ein zügiges Studium mit Familienarbeit innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Anträge nimmt Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp entgegen (03631 420-365; E-Mail: parnieske@fh-nordhausen.de).

Studienfachberatung: Für Studierende mit Kindern/pflegebedürftigen Angehörigen wird eine Beratung zur Studienverlaufsplanung angeboten. Bitte wenden Sie sich an die Familien- und Gleichstellungsbeauftragte, Prof. Dr. Seibold-Freund (03631 420-114, Haus 18, Raum 18.0407). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer (Konflikt-) Beratung für Studierende mit Familienpflichten am Mittwoch in der Sprechstunde (mit der Möglichkeit von Sonderterminen) durch Herrn Köppe (03631 420-883, Haus 20, Raum 20.0006).

Studiengebühren/Berücksichtigung der Familienarbeit: Nach dem Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz und entsprechender Regelung in der Gebührenverordnung der Fachhochschule Nordhausen wird die Gebührenpflicht bei Langzeitstudiengebühren auf Antrag hinausgeschoben um die Zeiten der Pflege von Familienangehörigen und die Erziehung von Kindern gem. § 25 Abs. 5 BAföG, maximal bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit.

Teilzeitstudium für Studierende mit Familienpflichten: Nach §13 der aktuellen FHN-Immatrikulationsordnung können Studierende mit besonderen familiären Verpflichtungen auf Antrag als Teilzeitstudierende an der Fachhochschule Nordhausen immatrikuliert werden, wenn ein vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich bestätigter individueller Sonderstudienplan vorgelegt wird. Die Semester im Teilzeitstudium werden unabhängig von den im Sonderstudienplan festgelegten Studienzeiten generell als halbe Fachsemester gezählt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Status wie Vollzeitstudierende. Besondere familiäre Verpflichtungen liegen insbesondere dann vor, wenn Studierende das Sorgerecht für mindestens ein Kind unter 14 Jahren haben, das mit ihnen im selben Haushalt wohnt und das Kind überwiegend selbst betreut wird (Nachweispflicht durch Geburtsurkunde und Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes). Darüber hinaus besteht auch eine familiäre Verpflichtung, wenn Studierende einen nahen Angehörigen mit einem Pflegeaufwand von mindestens 20 Stunden pro Woche pflegen (Nachweis durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes wird erbeten). Im Teilzeitstudium entfällt allerdings der BAföG-Anspruch.

Verlängerung der Förderungshöchstdauer beim BAföG: Die Förderungshöchstdauer bei der Beziehung von BAföG-Leistungen wird in Abhängigkeit vom Alter des Kindes bis zu drei Semestern verlängert. Hierfür ist ein Antrag auf Überschreitung der Regelstudienzeit beim Amt für Ausbildungsförderung im Haus 5 (nach Bauarbeiten wieder im Mensagebäude) zu stellen.

Veranstaltung zum „Studium mit Kind“ an der FHN: In jedem Studienjahr wird eine Informationsveranstaltung zum Studium mit Kind an der FH Nordhausen angeboten. Es werden Informationen zu zentralen Themen angesprochen: „Beurlaubung auf Grund von Schwangerschaft“; „Kinderbetreuung an der FHN“; „FH Family Card und Familienstipendium“; „Familien- und Studienberatung“; „Finanzierung und Förderung nach BAföG“; „Sozialleistungen nach ALG II“. Die Themen werden durch Vertreter des Thüringer Studentenwerks, durch die Familien- und Gleichstellungsbeauftragte der FH sowie durch Vertreter des Jobcenters, der Campus-Zwerge e.V. und des SSZ vorgestellt. Eine Fragerunde schließt sich an. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge.

Wickelmöglichkeiten: Im Haus 19 befindet sich auf der untersten Ebene in der Damentoilette ein ausklappbarer Wickeltisch. Eine weitere Wickelmöglichkeit besteht im Vorraum der Toiletten im Mensagebäude (Haus 8) sowie in der Behindertentoilette in der FH-Bibliothek (Eingangsbereich rechts).

Zuschüsse für Studierende mit Kind: Studierende Eltern erhalten neben dem BAföG und dem Kindergeld zusätzlich einen Zuschuss vom BAföG-Amt in Höhe von 113 € für das erste Kind und 85 € für jedes weitere Kind. Die Beantragung erfolgt über ein Formblatt beim Amt für Ausbildungsförderung. Ansprechpartnerinnen sind Frau Wienbreyer (Buchstabe A-Ha), Frau Neblung (Hb-Li) und Frau Güntzel (Lj-Z); sie sind gegenwärtig aufgrund der Bauarbeiten am Mensagebäude im Haus 5 zu erreichen. Der Kinderzuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.

Stichwortverzeichnis

	Seite
Aktive Väter (IKaV)	4, 21
Arbeiter Wohlfahrt (AWO)	18
Ärzte in Nordhausen	20
Beratung in Familienthemen	5, 10, 11, 23
BAföG und BAföG-Zuschuss	10, 16, 23, 24
Bilinguale Kindertagesstätte	7, 22
Campus-Zwerge e.V.	8, 22
Caritas	18
Elterngeld	12
Elternzeit	12, 13
Eltern-Kind-Turnen	17
Familienfreundliche Hochschule	4, 21
Familienstipendium FHN	10, 23
Familien- und Gleichstellungsbeauftragte FHN	4, 5, 21
FH Family Card	5, 6, 21
Finanzielle Unterstützung im Überblick	14
Frauenbeauftragte in Nordhausen	19
Frauenhaus in Nordhausen	19
IKaV	4, 21
Jugendamt	18
Jugendsozialwerk	17
Kinderbetreuung	7, 22
Kindergeld	11
Kindertagesstätte auf dem Campus	7, 8, 22
Kindertagesstätten in Nordhausen	9
Krankenversicherung und Kind	22
Landeserziehungsgeld	11
Mutterschaftsgeld	13
Mutterschutz	13, 16
Praktikantenamt	16
Praktikum und Schwangerschaft	16

Prüfungen und Schwangerschaft	15
Prüfungsamt	5
Russischer Kinderklub	17
Soziale Zusatzleistungen	13
SSZ	5
Stiftungen	19
Studentenwerk-Beratung	6
Studentenwerk Thüringen	
Tagesmutter	8, 9
Teilzeitstudium	16, 23
Thüringer Familienpreis	7
Urlaubssemester	16, 21
Vereinbarkeit	4
Wickeltische in der FHN	24